

Erläuterung zur Kurtaxe – Änderung zum 01.04.2009
2013 – 4 – 1 – F

**Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe
im bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall
(Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder)**
in der Fassung vom 14. Februar 2009 (GVBl S.29)

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Kurtaxe

- (1) ¹In den Kurbezirken des Staatsbades Bad Reichenhall, wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der personenbezogen erhoben wird.
- (2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2 Kurbezirk

Der Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall ist in der **Anlage 1** festgelegt.

§ 3 Kurtaxpflicht

- (1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seine Wohnung im Sinne des Gesetzes über das Meldewesen oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt. ⁴Unterkunft im vorgenannten Sinn nimmt nicht, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten wohnt.
- (2) Die Kurtaxpflicht beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise.
- (3) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.
- (4) Die Kurtaxe ist
 - im Staatsbad Bad Reichenhall an die Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall / Bayerisch Gmain, als Einhebungsberechtigte zu entrichten.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Kurtaxpflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind
 1. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und für die Dauer der physischen Verhinderung ein ärztliches Attest vorlegen
 2. Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres
 3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind
 4. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen und Praktikanten bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Kurbezirk.
- (2) Die Kurtaxe wird ermäßigt für
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen.

2. Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten, gruppenmäßig abgewickelten und beruflich veranlassten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Einhebungsberechtigten sind auf Verlangen das Tagungs- oder Seminar-Programm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk vorzulegen. Die Einhebungsberechtigte kann ergänzende Nachweise verlangen.
3. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Kurbezirk aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Einhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (3) ¹Die Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen. ²Ermäßigungen oder Befreiungen für Personengruppen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. ³Art. 24 Abs. 3 Satz 7 in Verbindung mit Art. 16 des Kostengesetzes bleibt unberührt. ⁴Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Gast oder Vermieter der Einhebungsberechtigten nachweist, dass dem Gast infolge der Kürze der Aufenthaltsdauer die Inanspruchnahme der Kureinrichtungen objektiv nicht möglich ist.

§ 5 Höhe der Kurtaxe

- (1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 42 Tage im Kalenderjahr. ²Die Kurtaxe für den Abreisetag ist mit der Kurtaxe für den Anreisetag abgegolten.
- (2) Die Höhe der Kurtaxe pro Aufenthaltstag ergibt sich aus der **Anlage 2**.

§ 6 Meldepflicht des Gastes

¹Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten bzw. der Einhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind. ²Angaben nach Satz 1 gegenüber dem Vermieter oder seinem Beauftragten sind auf Verlangen gegenüber der Einhebungsberechtigten zu wiederholen und schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Verpflichtungen der Vermieter

- (1) ¹Die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben, jeder kurtaxpflichtigen Person eine Gastkarte zu erstellen oder, soweit die Einhebungsberechtigte die Gastkarten selbst erstellt, eine Gastkarte auszuhändigen und der Einhebungsberechtigten spätestens am dritten Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk auf elektronischem Wege (Internet) zu übermitteln bzw. die Meldescheine oder/und das elektronische Handgerät in den Geschäftsräumen der Einhebungsberechtigten vorzulegen. ²Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Wege (Internet) verpflichtend; auf Antrag kann die Einhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. ³In Fällen der dauernden Abwesenheit des Vermieters kann die Einhebungsberechtigte die Benennung eines Beauftragten verlangen. ⁴Der Beauftragte hat die Pflichten des Vermieters nach dieser Verordnung als eigene zu erfüllen.
- (2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Gastkarte Abs. 1 sinngemäß.
- (3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Einhebungsberechtigten über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

- (4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Einhebungsberechtigte abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Einhebungsberechtigte kann zulassen, dass die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Einhebungsberechtigte eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

§ 8 Gastkarte

- (1) ¹Die Gastkarte wird personenbezogen ausgestellt und ist nicht übertragbar. ²Die Gastkarte ist bei der Inanspruchnahme der angebotenen Kurtaxleistungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Der Kurgast ist in jedem Fall verpflichtet, die kurtaxerheblichen Daten anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. ⁴Mißbräuchliche Benutzung der Gastkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁵Bei Verlust der Gastkarte kann auf Antrag eine Ersatzgastkarte gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gastkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist mit dem Datum auf der Gastkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Gastkarte zu erstellen. ⁴§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Gastkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Einhebungsberechtigte zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9 Meldeformulare

- (1) ¹Die Meldeformulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Einhebungsberechtigten zu beziehen. ³Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Einhebungsberechtigten unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Meldesystems werden die Meldeformulare ausschließlich mittels einer von der Einhebungsberechtigten an die Vermieter ausgegebenen Melde-Software erstellt, mit fortlaufender Meldescheinnummer versehen und über Drucker ausgegeben.

§ 10 Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) ¹§ 5 Abs. 2 gilt im Staatsbad Bad Reichenhall in den Kalenderjahren 2009 und 2010 in folgender Fassung:
Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I	2009	2010
Normalsatz	3,00	3,00
Gäste gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1	2,50	2,50
Gäste gem. § 4 Absatz 2 Nr. 2 und 3	1,50	1,50
Kurzzone II		
Normalsatz	2,60	2,80
Gäste gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1	2,10	2,30
Gäste gem. § 4 Absatz 2 Nr. 2 und 3	1,30	1,40

²Die Kurzzone I umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbachs in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Gemeindeteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ³Die Kurzzone II umfasst die übrigen Teile des Kurbezirks. ⁴Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Einhebungsberechtigten aufliegt. ⁵Bei einem Wechsel der Kurzzone ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen. ⁶Ab 2011 gibt es nur noch einen einheitlichen Kurbezirk.

- (3) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

Anlage 1 (zu § 2)

Kurbezirk des bayerischen Staatsbades

Bad Reichenhall

Der Kurbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gemeindeteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.

Anlage 2 (zu § 5)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer) im bayerischen Staatsbad

Staatsbad	EURO
Bad Reichenhall:	
Normalsatz	3,00
Gäste gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
Gäste gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,50

ohne Gewähr!